

Allgemeine Ordnung
für die Benutzung der Sportanlagen des Sportwissenschaftlichen Instituts und des
Allgemeinen Hochschulsports der Justus Liebig-Universität Gießen

1. Die Sportanlagen des Sportwissenschaftlichen Instituts (IfS) und des Allgemeinen Hochschulsports (ahs) dienen den Angehörigen der JLU zur Ausbildung, zur sportlichen Freizeitbeschäftigung und zu Wettkämpfen. Anderen Personen und Vereinen kann die Benutzung zum gleichen Zweck mittels eines schriftlichen Antrags an den Geschäftsführenden Direktors des IfS gestattet werden. Eine Nutzung der Sportanlagen, die nicht unmittelbar den Aufgaben des ahs oder des IfS dient ist prinzipiell gebührenpflichtig. Mit der Benutzung der Sportanlagen erkennt der/ die NutzerIn/ BesucherIn diese Ordnung an.
2. Die Benutzung der Anlage ist nur während der Dienstzeit des Personals möglich, das vom ahs oder IfS explizit mit der Aufsicht beauftragt worden ist.
3. IfS und ahs können Nutzergruppen eine zeitlich ungebundene Nutzung der Anlagen gestatten. Auf allen Anlagen haben die zeitlich fixierten Sportgruppen Vorrang vor den zeitlich nicht gebundenen Nutzern.
4. Sportgeräte werden vom Magazinverwalter/Platzwart ausgegeben.
5. Fahrzeuge aller Art sind auf dem Parkplatz außerhalb der Sportanlagen abzustellen.
6. BenutzerInnen und BesucherInnen der Sportanlagen werden im allseitigen Interesse aufgefordert, die Gebäude, Anlagen und Geräte schonend zu behandeln. Fahrlässige oder gar mutwillige Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und schließen von der weiteren Benutzung der Anlagen aus.
7. Bei der Benutzung der Sportanlagen ist Rücksicht auf die andere BesucherInnen zu nehmen.
8. Wie in den allgemeinen Bestimmungen der JLU festgelegt, ist das Rauchen in Hallen und Übungsräumen strikt verboten. Nichtbeachtung führt unmittelbar zu einem Entzug des Nutzungsrechtes.
9. Die Sportanlagen und das Schwimmbad sind in entsprechender Sportbekleidung und angemessenem Schuhwerk zu betreten. Für die Sporthallen sind dies hallengerechte Schuhe, die nicht bereits vorher als Straßenschuhe getragen wurden. Personen mit ungeeigneter Sportbekleidung bzw. Schuhwerk sind vom Übungsleiter von der Teilnahme an der Teilnahme auszuschließen.
10. Den Anordnungen der aufsichtführenden Personen und des Verwalters der Sportanlagen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten.
11. Für Unfälle aller Art und für den Verlust von Wertgegenständen wird nicht gehaftet. Fundgegenstände sind beim Hausmeister der Anlagen abzugeben.
12. Für die Benutzung der einzelnen Anlagen können neben der allgemeinen Ordnung besondere Regelungen gelten. Bitte auf entsprechende Regelungen achten (z.B. Schwimmbadordnung).
13. Gebühren für die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen sind nach Maßgabe der Gebührenordnung zu zahlen (s. auch Entgeltordnung des Allgemeinen Hochschulsports).

AHS

IfS (Geschäftsführender Direktor)